DER

HELVETISCHEN REPUBLIK

NEUE

CANTONS UND DISTRICTS EINTHEILUNG

NACH DEN GESETZLICHEN BESCHLÜSSEN.

DEM

VOLLZIEHUNGS-DIRECTORIUM

GEWIEDMET

von WILHELM HAAS dem Sohne, in BASEL,

im Augstmonat 1798.

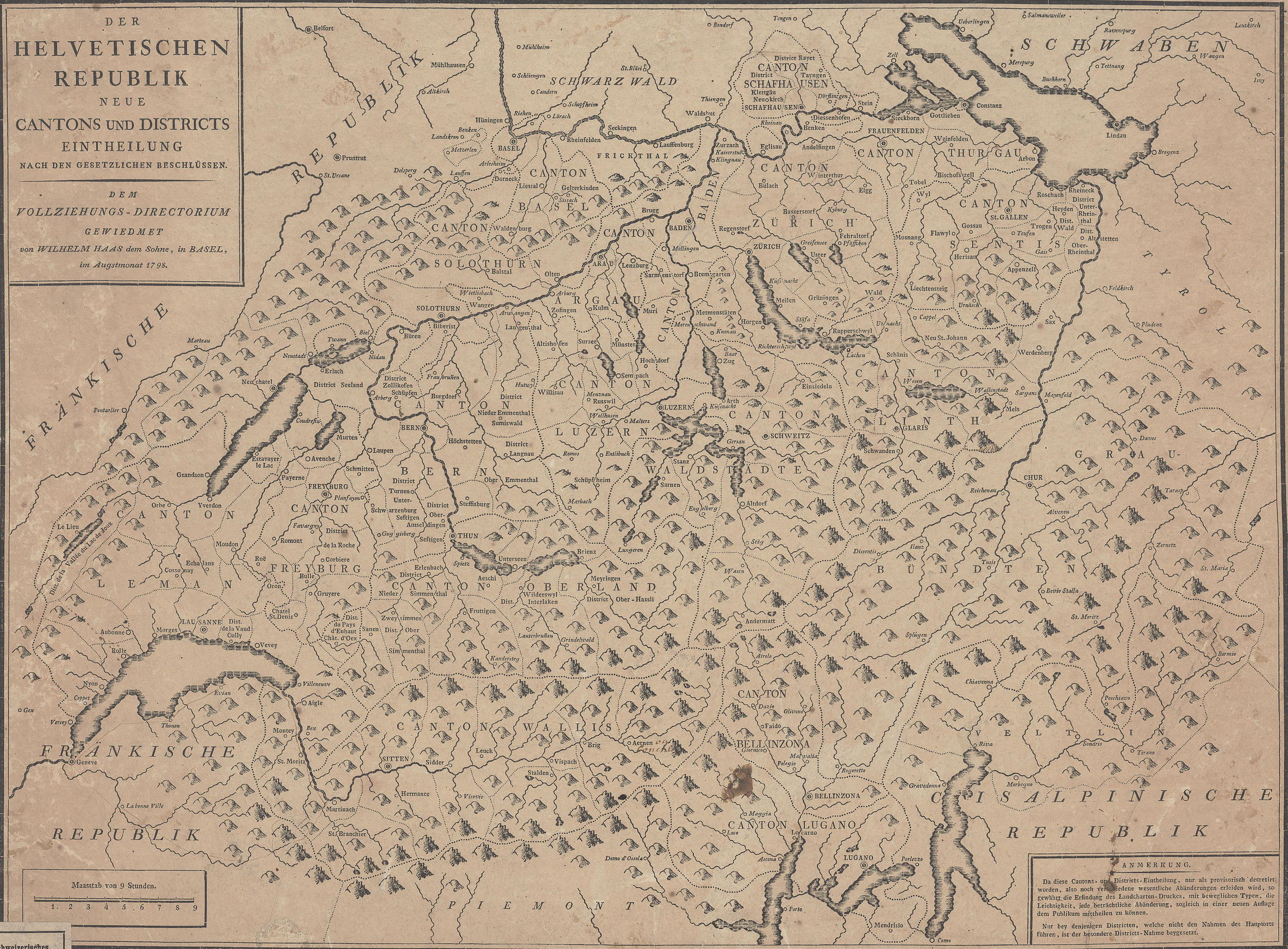

ANMERKUNG.

Da diese Cantons- und Districts-Eintheilung, nur als provisorisch decretirt worden, also noch verschiedene wesentliche Abänderungen erleiden wird, so gewährt die Erfindung des Landcharten-Druckes, mit beweglichen Typen, die Leichtigkeit, jede beträchtliche Abänderung, sogleich in einer neuen Auflage dem Publikum mittheilen zu können.

Nur bey denjenigen Districten, welche nicht den Nahmen des Hauptorts führen, ist der besondere Districts-Nahme beygesetzt.

Schweizerisches Bundesarchiv